

18.10.24

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung

Der Bundesrat hat in seiner 1048. Sitzung am 18. Oktober 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 8 Absatz 2 Satz 2, 3 SGB VII)

In Artikel 1 Nummer 4 sind § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„Eine versicherte Tätigkeit entsprechend Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 2a liegt bei Vorliegen der Voraussetzungen auch bei Personen vor, die dem Grunde nach Inhaber des gesetzlichen Umgangsrechts für das Kind gemäß der §§ 1684, 1685 Absatz 1 oder 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sein können sowie bei Personen, die Inhaber eines Umgangsrechts nach § 1685 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind; ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 gilt auch für Kinder von Personen nach Satz 2.“

Begründung:

Im Bereich der Kinderbetreuung soll den tatsächlichen familiären Realitäten dadurch Rechnung getragen werden, dass der Wegeunfallversicherungsschutz bei der Begleitung von Kindern zur Schule oder Kita an das Umgangsrecht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geknüpft wird. Die Einbeziehung weiterer Personengruppen in den Versicherungsschutz bei Wegeunfällen soll dem erhöhten Maß von Verantwortungsübernahme dieser Personen bei der Betreuung von Kindern Rechnung tragen.

Nach dem vorgehenden Referentenentwurf vom 21. Februar 2024 hätte die vorgesehene Ausdehnung des Versicherungsschutzes im Einzelfall die Prüfung

beziehungsweise Feststellung erfordert, ob die in §§ 1684 und 1685 BGB aufgeführten Personen im konkreten Fall tatsächlich über ein Umgangsrecht verfügen.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist es nun nur noch erforderlich, dass die Personen dem Grunde nach Inhaber des gesetzlichen Umgangsrechts sein können. Damit ist eine über die Person hinausgehende Prüfung grundsätzlich nicht erforderlich.

Anders sieht dies lediglich bei der neu aufgenommenen Personengruppe nach § 1685 Absatz 2 BGB aus. Hier müsste der Unfallversorgungsträger auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Prüfung von originär familienrechtlichen Fragestellungen, nämlich zur sozial-familiären Beziehung, anstellen. Da umgangsberechtigte Personen nach § 1685 Absatz 2 BGB grundsätzlich alle Personen sein können und zwar unabhängig davon, ob sie miteinander verwandt sind oder nicht, sollte der Personenkreis eingegrenzt und die tatsächliche Inhaberschaft eines Umgangsrechts nach § 1685 Absatz 2 BGB Voraussetzung sein.

Darüber hinaus muss aber auch – weiterhin – sichergestellt sein, dass der in § 8 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a SGB VII unmittelbar geforderte Bezug zur beruflichen Tätigkeit des Versicherten (oder seines Ehegatten oder Lebenspartners) und der Verbringung des Kindes in fremde Obhut (wegen ihrer beruflichen Tätigkeit) auch bei der Einbeziehung weiterer Personengruppen gewährleistet ist.

Eine dahingehende Eindeutigkeit in der Formulierung des § 8 Absatz 2 Satz 2 SGB VII sollte daher angestrebt werden, indem die Wörter „bei Vorliegen der Voraussetzungen“ ergänzt werden, um klarzustellen, dass auch die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VII erfüllt sein müssen.